

**EntschlieÙung der 82. Konferenz  
der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander  
am 28./29. September 2011 in Munchen**

**Vorbeugender Grundrechtsschutz ist Aufgabe der Datenschutzbeauftragten!**

Der Sachsische Datenschutzbeauftragte hat mit einem Bericht zu den nicht individualisierten Funkzellenabfragen und anderen MaÙnahmen der Telekommunikations- berwachung im Februar 2011 durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft Dresden Stellung genommen (Landtags-Drucksache 5/6787). In nicht nachvollziehbarer Weise ist die Kompetenz des Sachsischen Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle von Verfahrensweisen von Polizei und Staatsanwaltschaften im Vorfeld einer bzw. nach einer richterlichen Anordnung in Frage gestellt worden.

Die Konferenz ist der Auffassung, dass derartige uÙerungen von der gebotenen inhaltlichen Aufarbeitung der Dresdener Funkzellenabfragen ablenken. Die gesetzliche Befugnis des Sachsischen Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle aller polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen MaÙnahmen der Datenverarbeitung steht auÙer Frage. Es ist auch im Bereich der Strafverfolgung eine verfassungsrechtlich begrundete Kernaufgabe der unabhangigen Datenschutzbeauftragten, einen vorgezogenen Rechtsschutz dort zu gewahrleisten, wo Einzelne aufgrund der verdeckten Datenverarbeitung des Staates nicht oder nicht ausreichend fruh anderweitigen Rechtsschutz erlangen konnen. Der Sachsische Datenschutzbeauftragte hat die polizeiliche Anregung bzw. staatsanwaltschaftliche Beantragung der konkreten Funkzellenabfragen als unverhaltnismaÙig und die besonderen Rechte von Abgeordneten, Verteidigerinnen und Verteidigern nicht wahrend beanstandet. Es kann dahinstehen, ob die funktional als Ausubung vollziehender Gewalt (vgl. BVerfGE 107, 395, 406) zu qualifizierende richterliche Anordnung solcher MaÙnahmen von Landesdatenschutzbeauftragten kontrolliert werden kann, da die jeweiligen richterlichen Anordnungen in den konkreten Fallen nicht beanstandet wurden.